

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die derzeit noch geltende aus dem Jahr 1997 stammende Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997, deren Stand der Technik im Jahre 2007 aktualisiert wurde, nunmehr neuerlich an den zwischenzeitlich geänderten Stand der Technik angepasst werden soll. Dies ist insbesondere durch die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen der EK geboten. Es sollen dementsprechend Grenzwerte, Regeln für die Messung und Überwachung sowie für die Vermeidung diffuser Staubemissionen festgelegt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von Grenzwerten für Luftschadstoffe
- Mess- und Überwachungsbedingungen
- Vermeidung diffuser Staubemissionen

Wesentliche Auswirkungen

Für die Gebietskörperschaften sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da die bisherigen Aktivitäten, Leistungen oder Regelungen ersetzt und mit diesen in Inhalt und Umfang ident sind: Die bestehende und die neue Verordnung decken sich weitgehend, die Zahl der betroffenen Betriebe bleibt ebenfalls unverändert, sodass der Aufwand für die Behörden im Wesentlichen unverändert bleibt.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch die geplanten Maßnahmen insbesondere im Bereich der Staubbegrenzung (sowohl für gefasste wie auch für diffuse Staubemissionen) soll es zu einer Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich kommen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient in erster Linie der mittelbaren Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25, in der Folge kurz IE-R.

Die IE-R sieht in ihrem Art. 13 für unter dieses Kapitel fallende Anlagen (sog. IPPC-Anlagen) die Erstellung, Überprüfung bzw. Aktualisierung der BVT-Merkblätter vor, welche insbesondere auf Grund der Art. 14 (Genehmigungsaufgaben), Art. 15 (Festlegung von Emissionsgrenzwerten) und Art. 21 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben) eine besondere Bedeutung haben. Gemäß Art. 17 IE-R müssen die Mitgliedstaaten ua. auch sicherstellen, dass sich allgemein bindende Vorschriften auf die besten verfügbaren Techniken stützen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass allgemein bindende Vorschriften zeitgerecht aktualisiert werden, um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und um die Einhaltung der in Art. 21 IE-R geforderten Bestimmungen sicherzustellen.

Im ABl. Nr. L 70 vom 08.03.2012, S. 63, wurden die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung veröffentlicht (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung).

Dies bedingt, dass die bestehende Verordnung in einigen Bereichen an den nun neuen Stand der Technik angepasst werden muss.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl 2015 (EiSt-V 2015)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“ der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997, wurde mit BGBl. II Nr. 290/2007 an den seit Erlassung der Verordnung geänderten Stand der Technik angepasst (Hinweis: mit BGBl. II Nr. 38/2010 erfolgte lediglich eine Verweisberichtigung). Die Anpassung der Emissionsgrenzwerte und der Mess- und Überwachungsbedingungen an den Stand der Technik erfolgte daher zuletzt im Jahr 2007.

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25, in der Folge kurz IE-R, wurde im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts mit der Novelle BGBl. I Nr. 125/2013 zur Gewerbeordnung 1994 umgesetzt.

Die IE-R sieht in ihrem Art. 13 für unter dieses Kapitel fallende Anlagen (sog. IPPC-Anlagen) die Erstellung, Überprüfung bzw. Aktualisierung der BVT-Merkblätter vor, welche insbesondere auf Grund der Art. 14 (Genehmigungsaufgaben), Art. 15 (Festlegung von Emissionsgrenzwerten) und Art. 21 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben) eine besondere Bedeutung haben. Gemäß Art. 17 IE-R müssen die Mitgliedstaaten ua. auch sicherstellen, dass sich allgemein bindende Vorschriften auf die besten verfügbaren Techniken stützen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass allgemein bindende Vorschriften zeitgerecht aktualisiert werden, um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und um die Einhaltung der in Art. 21 IE-R geforderten Bestimmungen sicherzustellen.

Im ABl. L 70 vom 08.03.2012, S. 63, wurden die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung veröffentlicht (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung).

Dies bedingt, dass die bestehende Verordnung in einigen Bereichen an den nun neuen Stand der Technik angepasst werden muss.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Zur Anpassung an den in den Schlussfolgerungen festgelegten Stand der Technik gibt es keine Alternative unter Beibehaltung der nationalen Verordnung. Wie in der Problemdefinition dargestellt,

verlangt die IE-R, dass allgemein bindende Vorschriften die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken berücksichtigen müssen. Dies wird zum einen über die 2017 stattfindende Berichtspflicht über die Umsetzung der IE-R durch die EK überprüft, aus der die EK auf eine allfällige Nichtumsetzung schließen könnte. Zum anderen ist es gängige EK-Praxis, immer wieder einzelne Branchen von ausgewählten Mitgliedstaaten im Detail auf Entsprechung unionsrechtlicher Vorschriften zu untersuchen. Auf diese Weise könnte eine Nichtanpassung der Verordnung evident werden und unter Umständen ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EK zur Folge haben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung wird 2020 unter Heranziehung des im Jahr 2017 an die EK zu übermittelnden Berichtes und der allenfalls von den Behörden zur Verfügung gestellten Daten erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Emissionsgrenzwerte und betriebsinterne Dokumentationsdaten. Siehe §§ 3 und 4 der bestehenden Verordnung BGBl II Nr. 160/1997. Auf Grund der Vielzahl der Indikatoren (über 40 Emissionsgrenzwerte) wird grundsätzlich auf die in der bestehenden Verordnung enthaltenen Werte verwiesen. Folgende Beispiele werden angeführt: - § 4 Abs. 1 Z 1: Emissionsgrenzwerte ua. für Winderhitzer. - § 4 Abs. 2 Z 1: Emissionsgrenzwert für Staub bei Konvertern	Emissionsgrenzwerte und betriebsinterne Dokumentationsdaten. Siehe §§ 3 und 4 der geplanten Verordnung. Auf Grund der Vielzahl der Indikatoren (über 40 Emissionsgrenzwerte) wird grundsätzlich auf die in der geplanten Verordnung enthaltenen Werte verwiesen. Folgende Beispiele werden angeführt: - Im geplanten § 4 Abs. 1 Z 2 werden nunmehr die Emissionsgrenzwerte für bestimmte Schadstoffe bei Winderhitzern verringert. - Im geplanten § 4 Abs. 2 Z 2 wird der Emissionsgrenzwert für Staub bei Konvertern verringert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung von Grenzwerten für Luftschadstoffe

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der geplanten Maßnahme werden für verschiedene Schadstoffe Emissionsgrenzwerte festgelegt, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese gelten dann als Stand der Technik, sind von den Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl einzuhalten bzw. sind von der Behörde im Rahmen von einschlägigen Betriebsanlagen(änderungs-)genehmigungsverfahren anzuwenden (die Behörde erspart sich somit grundsätzlich die jeweilige Festlegung im Einzelfall). Weiters sind diese Emissionsgrenzwerte von der Behörde im Zuge von Kontrollen heranzuziehen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Vgl. §§ 3 und 4 der bestehenden Verordnung

Vgl. §§ 3 und 4 der geplanten Verordnung

Maßnahme 2: Mess- und Überwachungsbedingungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden zum einen die Prüfintervalle für wiederkehrende Emissionsmessungen, die Zeitpunkte für Einzelmessungen, die Kriterien für die Notwendigkeit kontinuierlicher Emissionsmessungen, die jeweiligen Prüfbedingungen und Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt. Zum anderen werden die zur Durchführung der Messungen berechtigten Stellen genannt. Schließlich werden auch die Anforderungen an die zu erstellenden Messberichte normiert.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Vgl. §§ 6 und 7 der bestehenden Verordnung.

Vgl. §§ 6 und 7 der geplanten Verordnung.

Maßnahme 3: Vermeidung diffuser Staubemissionen

Beschreibung der Maßnahme:

Zunächst hat der Inhaber einer IPPC-Anlage (§ 71b Z 1 GewO 1994) zur Erzeugung von Eisen und Stahl die Größenordnung der diffusen Staubemissionen aus relevanten Quellen zu bestimmen. Dies hat durch direkte oder indirekte Messmethoden oder Berechnungsmodelle zu erfolgen. Soweit zweck- und verhältnismäßig sind dabei direkte Messmethoden bevorzugt heranzuziehen. Die Quantifizierung relevanter staubender Quellen soll in weiterer Folge auch als Grundlage für die Aufstellung eines Aktionsplans gegen diffuse Staubemissionen dienen.

Jedenfalls hat die Lagerung, Handhabung und der Transport von staubenden Gütern (zB Sand, Zuschlagstoffe, Schlacke) in Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl derart zu erfolgen, dass möglichst wenig luftverunreinigende Stoffe freigesetzt werden. Staubende Güter sind durch Lagerung in geschlossenen Hallen oder durch geeignete Maßnahmen (zB Windschutzgürtel, Erdwälle, Abdeckung oder Befeuchtung der Oberfläche) gegen ein Forttragen von Staub durch Wind zu sichern. Türen und Tore solcher Lagerhallen dürfen nur für Transportzwecke offen gehalten werden. Sollte eine Lüftung solcher Lagerhallen erforderlich sein, so darf dies nur durch eine Lüftungsanlage erfolgen; eine möglichst quellnahe Erfassung der Staubemissionen ist dabei zu bevorzugen. Für Emissionen aus einer solchen Lüftungsanlage gilt nur der Emissionsgrenzwert gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 der geplanten Verordnung. Förderanlagen für staubende Güter und Entladevorrichtungen müssen eine dem Stand der Technik entsprechende Kapselung, Einhausung oder dgl. aufweisen und so betrieben werden, dass möglichst wenig luftverunreinigende Stoffe freigesetzt werden. Verkehrswege für Kraftfahrzeuge sind mit einer Decke aus Asphalt, aus Beton oder aus gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Vgl. § 8 der bestehenden Verordnung.

Vgl. § 8 der geplanten Verordnung.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

In Österreich existieren nur fünf Standorte mit Betriebsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der bestehenden bzw. geplanten Verordnung fallen. Diese erfüllen schon derzeit sehr hohe Umweltstandards. Da die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen der Branche schon seit längerer Zeit bekannt sind, wurden allenfalls zusätzliche Investitionen zum überwiegenden Teil bereits in der Vergangenheit getätigt, sodass durch das geplante Verordnungsvorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen insbesondere hinsichtlich der Kosten- und Erlösstruktur zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Staub oder Stickstoffoxide

Die fünf Standorte der betroffenen Branche befinden sich im Raum Linz (Oberösterreich) sowie in der Steiermark. Die geplante Verordnung wird zu einer Abnahme der PM10-Emissionen in den betroffenen Gebieten führen und dadurch auch eine Reduktion der Vorbelastung in Österreich bewirken.

Zum Schadstoff PM10 ist auszuführen, dass die einschlägigen Anlagen schon jetzt oft niedrigere Emissionswerte einhalten, als es die derzeit bestehende Verordnung verlangt. Dennoch ist hier noch ein gewisses Minderungspotential gegeben.

Die Minderung der diffusen Staubemissionen stellt auch ein von der Verordnung verfolgtes wesentliches Ziel dar. Deshalb soll zunächst die Größenordnung der diffusen Emissionen aus relevanten Quellen bestimmt werden. Die Quantifizierung relevanter staubender Quellen soll in weiterer Folge auch als Grundlage für die Aufstellung eines Aktionsplans gegen diffuse Staubemissionen dienen, wie es in den von der EK herausgegebenen BVT-Schlussfolgerungen als allgemeine Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung der diffusen Staubemissionen angeführt ist. Erst nach Vorliegen dieser Erhebungen können gezielte Maßnahmen gegen bedeutende Quellen diffuser Staubemissionen getroffen werden. Deshalb ist eine quantifizierte Angabe des Minderungspotentials nicht möglich, ein Wert von mehr als 3,5 Tonnen (Wesentlichkeitskriterium gemäß WFA) ist aber jedenfalls zu erwarten.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Staub (PM10)	Abnahme	lokal eingrenzbares Gebiet	

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.